

6. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Oevenum

vom __.__._____

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am __.__._____ folgende 6. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Oevenum vom 09.12.2013, zuletzt geändert durch die 5. Nachtragssatzung vom 15.12.2018, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70% vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung.

2. In § 5 Satz 2 wird der Abgabensatz „3,6%“ durch „2,2%“ ersetzt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Oevenum, den __.__._____

Gemeinde Oevenum
- Der Bürgermeister -